



Kreis Meppen
 Gemeinde Geeste
 Gemarkung Dalum
 Flur 6 tw
 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Dalum zur Vervielfältigung unter den Bedingungen
 des Rd. Erl. v. 22.12.1969 (Nds. MBl. 1967 S.36 Gült. L. MdI 145 113)
 freigegeben durch das
 Katasteramt Meppen
 Antragsbuch A-Nr. 1719/69

**Bebauungsplan Nr. 4 „IM ORTSMITTELPUNKT“
 der Gemeinde Dalum,
 jetzt: Gemeinde Geeste**
 M. 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters
 und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze
 vollständig nach dem Stand vom 30.4.1971 nach. Sie ist in
 Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch
 einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in
 die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

ALTENLINGEN DEN 27.2.1970
 Ort, Datum *Birnkamp*

(Der beauftragte Architekt
 bzw. die nach § 2 (3) BBauG
 verpflichtete Behörde)

Die Gemeinde hat am 26.2.1971 die
 Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Geeste, den 26.2.1971
 Ort, Datum

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit
 Begründung hat auf die Dauer eines Monats
 vom 10.3.1971 bis 14.4.1971
 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort
 und Zeit der öffentlichen Auslegung sind
 am 1.3.1971 ortsbüchlich bekannt
 gemacht worden.

Geeste, den 16.4.1971
 Ort, Datum



Katasteramt Meppen, den 30.4.1971

Unterschrift



Gemeinde Geeste

Bürgermeister/Gemeindedirektor



Gemeinde Geeste

Bürgermeister/Gemeindedirektor

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen
 Bebauungsplan beschlossen.

Geeste, den 20.4.1971
 Ort, Datum des Ratsbeschlusses



Gemeinde Geeste

Bürgermeister/Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG
 mit Verfügung vom
 12. JULI 1971
 genehmigt worden.

OSNABRÜCK, D. 12. JULI 1971



Der Regierungspräsident
 im Auftrage

Unterschrift

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes
 sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Aus-
 legung nach § 12 BBauG sind am 14. Sept. 1971
 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Geeste, den 14. Sept. 1971
 Ort, Datum



Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Nach § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAUPLANE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG
 DES PLANMATERIALS VOM 19.1.1965 (BGBI. I S. 21)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
- MISCHGEBIET (MI)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAUGRENZE

- I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- SCHUTZBEREICH FÜR ÖLLEITUNG
- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- PARKSTREIFEN
- ANZUPFLANZENDE UND ZU ERHALTENE BÄUME
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG STELLUNG BAULICHER ANLAGEN.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
 BEI DER ANORDNUNG VON GEBÄUDEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK IST AUF VORHANDENEN BAUMBESTAND
 RÜCKSICHT ZU NEHMEN. DAS FÄLLEN VON BÄUMEN IST NUR ZULÄSSIG, SOWEIT DIESSES ZU ERRICHTUNG
 VON GEBÄUDEN BZW. NEBENGEBÄUDEN ODER ZUR ANLEGUNG VON ZUFahrTEN UNBEDINGT ERFORDERLICH IST.

§ 2
 DIE IM SCHUTZBEREICH DER ÖLSONDE UND DER ÖLLEITUNG LIEGENDEN BAUPLÄTZE KÖNNEN ERST NACH
 FREIGABE DURCH DAS BERGAMT MEPPEN BEBAUT WERDEN.

Original!